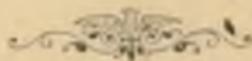


Statuten

des

Gesdner Handlehrer-Vereines.



Teichon.

Im Selbstverlage des Vereines.

K. I. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska.

1883.



Biblioteka
Tadeusza Regera

Statuten

des

Teschner Landlehrer-Vereines.

I. Name und Sitz.

§. 1. Der Verein führt den Namen: „Landlehrer-Verein des Teschner Schulbezirkes,“ und hat seinen Sitz in Teschen.

§. 2. Der Versammlungsort ist in der Regel Teschen, doch können auch Wanderversammlungen innerhalb des Teschner oder eines angrenzenden Schulbezirkes stattfinden, und ist für diesen Fall der Versammlungsort für die nächste Zusammenkunft immer bei der letzten Versammlung zu bestimmen, und allen Vereinsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

II. Zweck.

- §. 3. Der Verein bezweckt:
- a) Die Fortbildung der Lehrer;
 - b) die Wahrung ihrer Standesinteressen;
 - c) die Förderung ihres materiellen Wohles, und
 - d) die Hebung der Volksschule nach allen Richtungen.

III. Mittel.

§. 4. Der Zweck wird angestrebt durch Lehrerversammlungen, welche an Ferialtagen in den Monaten Jänner, März, Mai, Juli, September und November stattzufinden haben.

§. 5. In die Versammlung gehören:

- a) Vorträge über pädagogisch-didaktische Themen;
- b) Lectüre zweckentsprechender Schriften und Bücher;
- c) Vorführung und Beurtheilung von Lehrmitteln;
- d) praktische Lehrkationen mit Kindern;
- e) Berathung über angeregte, das Schulwesen und das Interesse der Lehrer betreffende Fragen;
- f) Verkehr mit anderen Vereinen;
- g) Adressen und Petitionen.

IV. Sprache.

§. 6. Die Geschäftssprache ist die deutsche, doch bleibt es den Mitgliedern unbenommen, bei den Versammlungen und den Verhandlungen auch einer anderen Landessprache sich zu bedienen.

V. Mitglieder.

§. 7. Die Mitglieder sind:

- a) Ordentliche;
- b) außerordentliche;
- c) Ehrenmitglieder.

§. 8. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Lehrer und Unterlehrer der Land-Volksschulen aus dem Teschner und den angrenzenden Schulbezirken, ohne Unterschied der Confession, gleichviel, ob sie an öffentlichen oder an Privat-Lehranstalten fungiren.

§. 9. Als außerordentliche Mitglieder können Lehrer von Stadt-Volksschulen, — als Ehrenmitglieder Personen, welche sich um das Schul- und Erziehungswesen besonders verdient gemacht haben, — aufgenommen werden.

§. 10. Die Anmeldung hat in eigener Person oder durch ein Ausschussmitglied bei dem Vorstande zu geschehen.

Die Aufnahme der Mitglieder nach §. 7 a) und b) erfolgt mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der nächsten Vereinsversammlung.

Die Aufnahme der Mitglieder nach §. 7 c) erfolgt ebenfalls mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit in einer Jahres-Hauptversammlung, jedoch müssen wenigstens Zweidrittel von den sämtlichen Mitgliedern versammelt sein.

§. 11. Sämtliche in den Verein aufgenommene Mitglieder erhalten von dem Vorstande ihre Aufnahmskarten. Die Zurückweisung erfolgt ohne Angabe der Gründe.

VI Rechte der Mitglieder.

§. 12. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- a) Zum activen Wahlrechte;
- b) zum passiven Wahlrechte;
- c) zur Theilnahme an den Verhandlungen und zu Anträgen;
- d) zur Haltung von Vorträgen in welch' immer einer Landessprache;
- e) zur Vesebenzung pädagogischer Zeitschriften und Bücher, welche von dem Vereine abonniert werden.
- f) zur Einführung eines Gastes in die Versammlung nach vorhin eingeholter Zustimmung vom Vorsitzenden;
- g) zur Einsicht in die Vereinsverwaltung.

§. 13. Im vorstehenden Paragraphhe steht die Ausübung nicht zu:

- a) Den Ehrenmitgliedern die Berechtigung in dem Absätze b) und f);
- b) den außerordentlichen Mitgliedern in dem Absätze f).

In dem Uebrigen sind sie mit den ordentlichen Mitgliedern gleichberechtigt.

VII. Pflichten der Mitglieder.

§. 14. Sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern liegt es ob:

- a) Den anberaumten Sitzungen regelmäßig beizuwohnen;
- b) die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

§. 15. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen spätestens im ersten Monate eines jeden Solarjahres den Jahresbeitrag per Einen Gulden ö. W. anticipando.

VIII. Austritt.

§. 16. Der Austritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung bei dem Vorstande, doch ist jedes austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

IX. Ausschluß.

§. 17. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann über Antrag des Vereinsausschusses mit Zweidrittel-Mehrheit der in einer Vereinsversammlung Anwesenden mittelst Stimmzettel in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn dasselbe durch ein Jahr unentschuldigt an den Versammlungen nicht theilnahm;
- b) wenn es seinen Jahresbeitrag auf wiederholte Mahnung drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres nicht leistet;
- c) wenn es den Vereinszwecken entgegenhandelt;
- d) wenn es den Ruf der Unbescholtenheit verloren hat.

X. Vereinsversammlungen.

§. 18. Jedes Jahr findet in dem ersten Monate der Landschul-Ferien eine Hauptversammlung statt, und hat unter Anderem insbesondere zur Aufgabe die Rechnungslegung und den Jahresbericht des abtretenden und die Wahl des neuen Vereinsausschusses.

Die Jahresrechnung für das Verwaltungsjahr von einer zur anderen Hauptversammlung wird von drei bei der letzt gewesenen Versammlung gewählten Revisoren noch vor der Hauptversammlung geprüft und in der letzteren der Befund berichtet.

§. 19. Außer der Hauptversammlung und den ordentlichen Versammlungen kann der Vereinsausschuß in wichtigen Fällen auch außerordentliche Versammlungen einberufen.

Dasselbe ist der Vereinsausschuß gebunden zu thun, wenn mindestens 10 Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich begehren.

§. 20. Die sämtlichen Versammlungen haben im §. 5 ihren Zweck angedeutet. In jeder Versammlung muß die für die nächste Versammlung beabsichtigte Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§. 21. Giltige Beschlüsse werden in den Versammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern gefaßt, mit Ausnahme eines Antrages auf Ausschluß eines Mitgliedes, der nach §. 17, und auf Auflösung des Vereines, welcher nur nach §. 35 behandelt werden kann.

§. 22. Die Abstimmung in den Versammlungen geschieht gewöhnlich mittelst Handerhebung, bei Wahlen aber, bei der Aufnahme und bei Ausschluß von Mitgliedern durch Stimmzettel.

XI. Vereinsleitung.

§. 23. Die Leitung und Vertretung des Vereines besorgt der Vereinsausschuß, bestehend aus folgenden 7 Gliedern:

- a) Aus dem Vorstande;
- b) dem Vorstands-Stellvertreter, der zugleich jedes andere Ausschußmitglied bei längerer Verhinderung zu vertreten hat;
- c) den zwei Schriftführern;
- d) dem Cassier;
- e) dem Agenten (Ordner);
- f) dem Lese-Circulator.

§. 24. Dieser Ausschuß wird von der Hauptversammlung gewählt, u. zw. derart, daß zuerst die Wahl der zwei Ersteren, dann die Wahl der Schriftführer und des Cassiers, endlich die Wahl der zwei Letzteren vorgenommen wird.

Die neu zu constituierende Vereinsleitung wird gewählt bei der ersten gewöhnlichen Versammlung, sobald die gegenwärtigen Statuten von der politischen Landesstelle bestätigt werden, und ist von Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Vorstand muß aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder und aus dem Gerichtsbezirke Teschens, ebenso der Vorstands-Stellvertreter, und zwar Letzterer, wenn es schon nicht bei Ersterem der Fall ist, womöglich aus der nächsten Nähe Teschens gewählt werden.

Von den Ausschußmitgliedern im vorstehenden Paragraphen ad c) — f) müssen wenigstens Dreifünftel den ordentlichen Mitgliedern entnommen werden.

§. 25. Die Wirksamkeit der Gewählten dauert ein Jahr, nach welcher Zeit die Abtretenden wieder wählbar sind.

Tritt ein Ausschußmitglied während des Jahres aus, so wird an seine Stelle dasjenige Vereinsmitglied mit Beobachtung des vorstehenden Paragraphes eingesetzt, welches nach den bei der letzten Wahl gewählten Ausschußmitgliedern die meisten Stimmen zu diesem Amte erhalten hatte.

§. 26. Der Vorstand beruft die Versammlung sowie die Ausschußsitzungen und führt in beiden den Vorsitz; er eröffnet und schließt dieselben, leitet die Verhandlungen und ertheilt oder entzieht das Wort. Er gibt die Tagesordnung für jede Versammlung rechtzeitig kund, weist ferner die vom Ausschusse genehmigten Ausgaben zu Vereinszwecken an, er unterfertigt zugleich mit dem Schriftführer alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und die von der Versammlung genehmigten Protokolle, bewahrt den Vereinsiegel; er vertritt den Verein nach Außen und den Behörden gegenüber, beantwortet die Interpellationen der Vereinsmitglieder in den Versammlungen, und hat mit Zuziehung des Ausschusses alle Streitigkeiten zu schlichten.

§. 27. Die Schriftführer führen den Briefwechsel des Vereines, verlesen die eingelaufenen Anträge, erstatten den Jahresbericht, führen das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle, und sorgen für die Verwahrung sämtlicher Schriftstücke.

§. 28. Der Cassier erhebt die Jahresbeiträge, besorgt alle Einnahmen und die von dem Vorstande beglaubigten Ausgaben, und legt bei der Jahresversammlung Rechnung.

§. 29. Der Agent (Ordner) sorgt, mit Einverständnis des Ausschusses, für das zweckentsprechende Berathungslocale, und ist der Vermittler des Vereines in allen ökonomischen Angelegenheiten.

§. 30. Der Lese-Circulator empfängt alle an den Verein adressirten Zeitschriften und Bücher, besorgt das vom Ausschusse empfohlene Abonnement rechtzeitig; setzt die sämmtlichen zur Circulation bestimmten Zeitschriften und Werke gegen eine in das Gestionsprotokoll einzutragende Präsentation und Expedition unter die Vereinsmitglieder, mit Vorbehalt des Schadenersatzes vom Schuldtragenden im Verlustfalle, erstere mit dreitägiger, letztere mit zehntägiger Lesefrist, ungefäumt in Umlauf, verwahrt dieselben nach ihrer Circulation, führt über sie eine Evidenz und erstattet bei jeder Hauptversammlung hierüber den statistischen Bericht.

XII. Beschlußfähigkeit des Ausschusses.

§. 31. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig; der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, und bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

XIII. Endscheidungen in Streitigkeiten.

§. 32. Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen, sowie über den Sinn der Statuten oder über spätere Beschlüsse des Vereines, werden zuerst dem Ausschusse vorgelegt, und über dessen Antrag von einer außerordentlichen oder in der Hauptversammlung endgiltig entschieden.

XIV. Statutenabänderung.

§. 33. Zur Abänderung der Statuten kann nur in einer 30 Tage vorher mit genauer Angabe der beantragten Abänderung einberufenen außerordentlichen oder Hauptversammlung geschritten werden. Zu einem giltigen Beschlusse derselben ist eine Zweidrittel-Mehrheit der bestehenden Mitglieder erforderlich, welchen das Gutachten des Vereinsausschusses früher bekannt zu geben ist

XV. Auflösung des Vereines.

§. 34. Dieser aus dem, mit Erlaß der hohen k. k. schles. Landesregierung vom 13. Februar 1869, Z. 837, bestätigten und von selbst aufgelösten Teschner Lehrervereine neu entstandene Landlehrer-Verein kann nur über einen mindestens zwei Monate vom Vereinsausschusse zuvor gutgeheißenen Antrag auf Beschlußfassung der absoluten Majorität von Dreiviertel der bestehenden und anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§. 35. Im Falle der Auflösung beschließt die Versammlung über die Verwendung des Vermögens zu irgend einem der Volksschule aus dem Bereiche der Mitglieder zu Gute kommenden Zwecke.

Z. 1896.

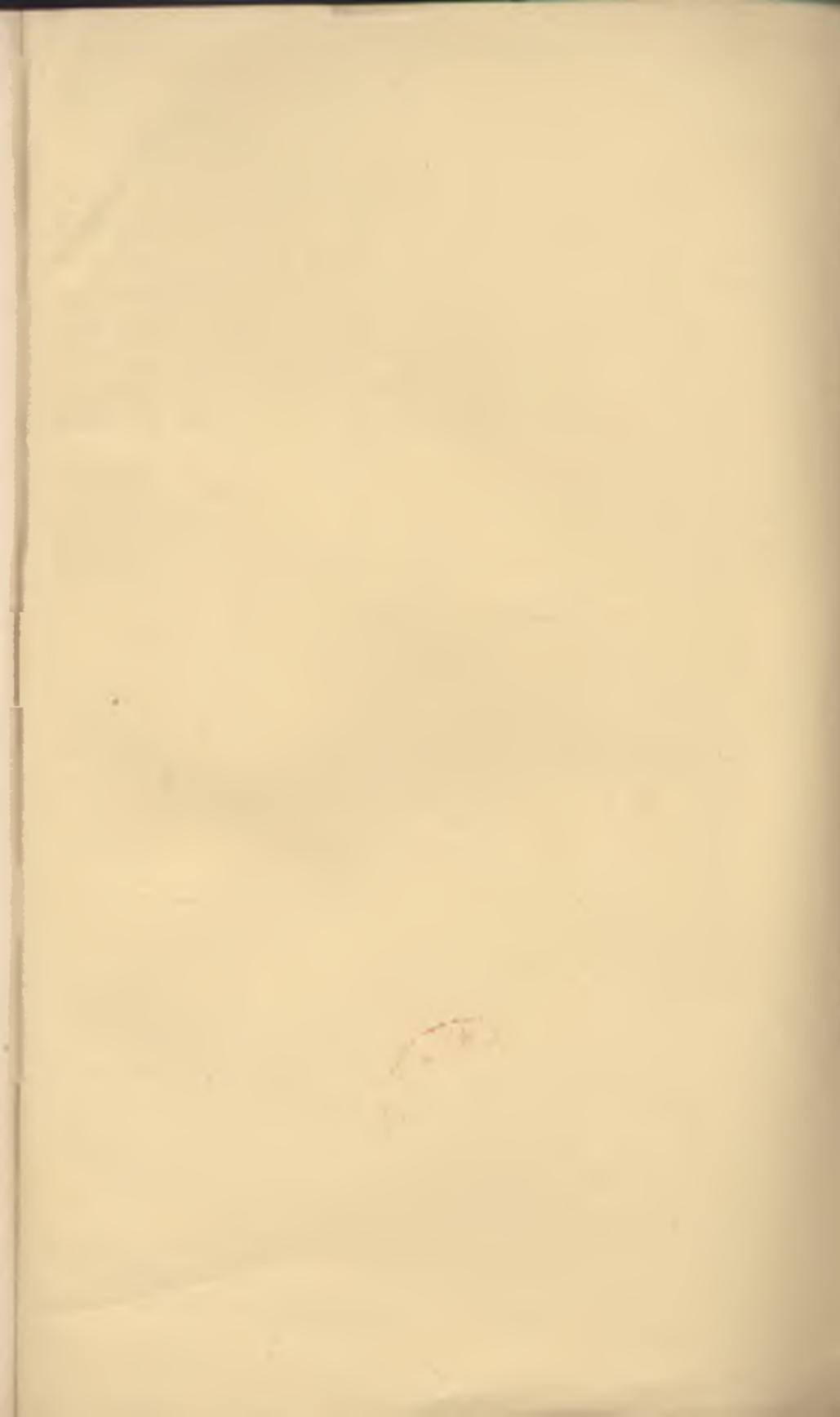
Der Bestand dieses Vereines, nach Inhalt der vorstehenden Statuten, wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, beschienigt.

K. k. schles. Landesregierung

Troppau, am 11. März 1879.



Summer.



R4.935